

2089 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (35. Gehaltsgesetz-Novelle) und das Richterdienstgesetz geändert werden

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen für den Geltungsbereich des Gehaltsgesetzes und des Richterdienstgesetzes die Bezüge mit Ausnahme der Haushaltszulage ab 1. Jänner 1980 um 4,2 v.H. erhöht werden und der Betrag der niedrigsten Stufe der Verwaltungsdienstzulage auf die Höhe der mittleren Stufe der Verwaltungsdienstzulage angehoben werden. Außerdem sollen die Ansätze der ersten fünf Gehaltsstufen der Verwendungsgruppe L 3 vor Anwendung des Erhöhungsprozentsatzes um 135,- Schilling angehoben werden und besoldungsrechtliche Detailprobleme einzelner Bedienstetengruppen gelöst werden.

Die derzeit im Gehaltsgesetz vorgesehene Regelung, wonach bei einer Suspendierung und Kürzung der Bezüge eine allfällige Nachzahlung von der Schwere der Disziplinarstrafe abhängt, regelt nicht den Fall, daß zufolge der Schwere einer strafgerichtlichen Verurteilung keine Disziplinarstrafe verhängt wurde. Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll auf diesen Fall Rücksicht genommen werden und gleichzeitig vorgesehen werden, daß im Hinblick auf die Beschaffenheit der Tat, das Ausmaß der Schuld sowie die persönlichen und familiären Verhältnisse des Beamten, aus Billigkeitsgründen eine Nachzahlung der anlässlich der Suspendierung einbehaltenen Bezüge erfolgen kann.

Durch § 37 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 wurde der Fall geregelt, daß ein Beamter auf Veranlassung seiner Dienstbehörde eine Funktion in Organen einer juristischen Person des privaten Rechts ausübt. Der gegenständliche Gesetzesbeschluß sieht nun vor, daß die von der juristischen Person geleisteten Vergütungen - mit Ausnahme der Sitzungsgelder und des Reisekostenersatzes - dem Bund abzuführen sind und dem Beamten eine angemessene Nebentätigkeitsvergütung gebührt.

- 2 -

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (35. Gehaltsgesetz-Novelle) und das Richterdienstgesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1979 12 20

Dipl.-Kfm. H i n t s c h i g
Berichterstatter

S c h i c k e l g r u b e r
Obmann